

Infobrief Nr. 30
- Sachverständige -

Das OLG Nürnberg stellt heraus, dass die Tätigkeit eines gerichtlichen Sachverständigen ihrer Natur nach eine höchstpersönliche und damit unvertretbare Aufgabe darstellt. Ein vom Gericht beauftragter Sachverständiger muss daher das von ihm verlangte Gutachten in eigener Person erstatten. Andere Personen dürfen gemäß § 407a Abs. 2 Satz 2 ZPO allenfalls zu Hilfsdiensten eingeschaltet werden. Anders ist dies bei Privatgutachtern: Nach § 9 Abs. 3 der Mustersachverständigenordnung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages ist für Privatgutachten ausdrücklich zugelassen, dass Hilfskräfte in einem über Vorbereitungsarbeiten hinausgehenden Ausmaß eingesetzt werden dürfen (LG Koblenz, Urteil vom 30.05.2006 - 4 HK O 8/05). Ulrich weist aber in seiner Besprechung darauf hin, dass solche von Mitarbeitern vorbereitete Privatgutachten bestenfalls zweiter Klasse sein können.